

**Vertrag über die Erbringung von Leistungen
zur Fachmedienversorgung**

zwischen

Germany Trade & Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

- im Folgenden Auftraggeberin oder AG -

und

Name des Auftragnehmers
Straße und Nummer
Postleitzahl und Ort

- im Folgenden Auftragnehmer oder AN -

-beide Parteien im Folgenden „die Parteien“ genannt-

Präambel

Germany Trade & Invest (GTAI) ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Bundes. Mit umfangreichen Informationen und Maßnahmen unterstützen wir die deutsche Exportwirtschaft bei der Erschließung neuer Märkte im Ausland. Wir informieren und beraten ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland. Darüber hinaus wirbt GTAI im Ausland für die Standortvorteile Deutschlands und fördert die Internationalisierung der Wirtschaft vom Strukturwandel betroffener Regionen. Mit ca. 53 Büros weltweit sind wir global präsent und tragen mit dem einzigartigen Wissen unserer Beschäftigten nachhaltig zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts bei.

Für die GTAI ist der kontinuierliche Bezug umfassender Informationen aus weltweiten Quellen essenziell, um deutsche Unternehmen fundiert zu beraten. Nur durch den Zugang zu aktuellen Daten aus Fachverlagen, Datenbanken und Pressequellen kann die GTAI verlässliche Markteinschätzungen, Risikoanalysen und Brancheninformationen bereitstellen, die für unternehmerische Entscheidungen im internationalen Geschäft notwendig sind. Zur Sicherstellung dieser Informationsbasis schließen die Parteien den nachfolgenden Dienstleistungsvertrag mit mietrechtlichen Elementen ab.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen zur Sicherstellung der laufenden Fachmedienversorgung sowie die Bereitstellung und der Betrieb einer Softwarelösung für die Verwaltung der Fachmedien. Details zum Umfang der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in der Anlage zu diesem Vertrag.
- (2) Der AN schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistung jeweils aktuellen Stand der Technik und üblichen Praxis im Verlagswesen entspricht. Die Leistung ist in deutscher Sprache zu erbringen.

§ 2 Vertragsbestandteile und Leistungsänderungen

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten dieser Vertragstext mit folgenden Anlagen in nachfolgender Reihenfolge:
- Die Leistungsbeschreibung nebst Anhang Leistungsverzeichnis DF (Anlage 1),
 - die Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 2),
 - das Konzept des Auftragnehmers für die Fachmedienversorgung (Anlage 3)
 - das Angebot des Auftragnehmers (Anlage 4) und
 - das ausgefüllte Preisblatt (Anlage 5)
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Diese Reihenfolge ist zugleich die maßgebliche Reihenfolge für die Anwendung und Auslegung.

- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auch dann keine Anwendung, wenn durch den AN in Angeboten, Einzelaufträgen oder sonstigen Unterlagen auf diese verwiesen wird.
- (3) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs können von beiden Vertragsparteien schriftlich vorgeschlagen werden. Der AN bewertet den Änderungswunsch hinsichtlich Auswirkungen auf Leistung, Aufwand, Termine und Vergütung und gibt einen verbindlichen Kostenvoranschlag (KVA) ab. Mit der Ausführung der Leistungen darf der AN erst nach ausdrücklicher Annahme des Kostenvoranschlags durch die AG beginnen.

§ 3 Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Erteilung des Zuschlags, spätestens jedoch am 01.12.2026 und hat eine feste Laufzeit von 24 Monaten. Er endet spätestens am 30.11.2028.
- (2) Die AG ist berechtigt, diesen Vertrag innerhalb der ersten vier Monate ab Vertragsbeginn ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund besteht für die Auftraggeberin, insbesondere wenn
- a) der AN seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b) über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c) sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.
 - d) Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB führen würden.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung muss gegenüber der anderen Partei schriftlich erklärt werden.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Der AN erbringt Leistungen für das Übergangsmanagement. Diese Leistungen stellen sicher, dass die laufenden Abonnements und Fachmedienbezüge der AG übernommen und fortgeführt werden können.
- (2) Der AN ist verpflichtet, alle Dienstleistungen zu erbringen, die für die laufende Fachmedienversorgung nach Bedarf der AG erforderlich sind. Das betrifft alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beschaffung, Lizenzierung, Verwaltung und Bereitstellung nationaler und internationaler Fachmedien für die AG. Die Fachmedien können in digitaler Form (vorzugsweise) oder auch in gedruckter Form bezogen werden. Die einzelnen Leistungen für das Fachmedienversorgung werden in dem Konzept des AN (Anlage 3) und ergänzend in der Leistungsbeschreibung) beschrieben.
- (3) Der AN stellt dem AG zwei Ansprechpartner für die laufende Kundenbetreuung zur Verfügung. Die Kundenbetreuer sind fachlich in der Lage Auskünfte zu erteilen und alle Bestellungen, Verlängerungen, Kündigungen, Reklamationen sowie sonstige Anliegen des AG zu bearbeiten. Die Kundenbetreuer dokumentieren alle wesentlichen Vorgänge vereinbarungsgemäß.
- (4) Der AN kümmert sich im Rahmen der Fachmedienversorgung insbesondere um die Freischaltung neuer digitaler Fachmedien auf der jeweiligen Plattform und um die Einrichtung neuer Zugänge für die nutzungsberechtigten Beschäftigten der AG beim Medienanbieter.
- (5) Der AN erbringt weitere Serviceleistungen auf Wunsch und nach Weisung der AG. Beispiele für die Serviceleistungen sind in der Leistungsbeschreibung (siehe dort Ziffer II, 2.2.3 aufgeführt).
- (6) Der AN stellt eine browserbasierte Softwarelösung für die AG zur Verwaltung der Fachmedien bereit und betreibt und pflegt diese während der Vertragslaufzeit. Die Software erfüllt mindestens, die in Leistungsbeschreibung (siehe dort Ziffer II, 2.3) gestellten Anforderungen. Die AG benötigt eine Zugriffsberechtigung für mindestens 5 Personen auf diese Softwarelösung.
- (7) Der AN stellt einen deutschsprachigen IT-Support für die Softwarelösung zur Verfügung und ein Ticket-System für Fehler- und Störungsmeldungen.
- (8) Der AN erbringt auf Anfrage optionale Leistungen in Form von Sonderauswertungen, Reports und Analysen zum Fachmedienbestand der AG, die nicht in der Standardfunktionalität der Softwarelösung enthalten sind.
- (9) Der AN erbringt optionale Leistungen in Bezug auf die im Anhang zur Leistungsbeschreibung aufgeführten optionalen Titel (siehe Leistungsverzeichnis DF, dort Arbeitsblatt „Bewertung und Optionen“). Diese optionalen Titel werden derzeit nicht von der AG bezogen, eine Erweiterung des Fachmedienbestandes während der Vertragslaufzeit ist jedoch möglich.
- (10) Weitere Einzelheiten zum Leistungsumfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

§ 5 Zusammenarbeit und Qualifikation des eingesetzten Personals

- (1) Der AN teilt der AG unverzüglich mit, wenn eine Vorgabe der AG oder eine sich aus den vertraglichen Pflichten der AN ergebende Handlung in wesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder nicht wie vereinbart ausführbar ist bzw. wenn nach Kenntnis des AN eine für die AG wirtschaftlichere Lösung besteht.
- (2) Die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personen müssen mindestens dem Vertragszweck sowie den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprechend qualifiziert sein.
- (3) Der Auftragnehmer bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Einzelbeschaffungen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind.

§ 6 Servicezeiten und Reaktionszeiten

- (1) Der AN benennt einen festen Ansprechpartner für die Kundenbetreuung. Der Ansprechpartner ist in den Servicezeiten von Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der AG) für die AG per E-Mail und Telefon erreichbar.
- (2) Der AN benennt eine Stellvertretung für den Ansprechpartner aus Abs. 1, die sämtliche Vorgänge des Tagesgeschäfts übernehmen und bearbeiten kann. Die Stellvertretung steht im Vertretungsfall ebenfalls in den Servicezeiten aus Abs. 1 zur Verfügung.
- (3) Die AG erwartet auf Anfrage eine Reaktion der Kundenbetreuung des AN innerhalb von drei Arbeitstagen. Die Freischaltung neuer Fachmedien und Einrichtung neuer Zugänge erfolgt spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Abschluss der Bestellung, soweit keine verlagsspezifischen Besonderheiten oder sonstige externe Hindernisse bestehen.
- (4) Für den IT-Support zur Softwarelösung gelten folgende Servicezeiten: Der IT-Support ist in den Servicezeiten von Montag bis Freitag von 08:00-17:00 Uhr (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der AG) per E-Mail und/oder Ticketsystem erreichbar. Anfragen beim IT-Support werden spätestens innerhalb von 24 Stunden beantwortet.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Beschaffung der Fachmedien, alle für die AG erforderlichen Nutzungsrechte einzuholen, die für die dienstliche Nutzung erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere das Lesen, Herunterladen, Speichern der Inhalte sowie die interne Nutzung und Vervielfältigung der Inhalte sowie die Verwendung von Auszügen und Zitaten in eigenen Veröffentlichungen der AG.
- (2) Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin vollumfänglich über die einzuhaltenden Bedingungen, insbesondere die Lizenzbedingungen, Nutzungsbedingungen und Rechteeinräumung der Dritten und stellt die betreffenden Bedingungen der AG im PDF-Format digital zur Verfügung.
- (3) Die Auftraggeberin verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Bedingungen. Fehlerhafte oder lückenhafte Übermittlung der Bedingungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 8 Schlechtleistung

Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann die AG von dem AN verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten für die AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen; dies gilt nicht, wenn der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche der AG, insbesondere auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, und ihr Recht zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

§ 9 Bereitstellung und Betrieb der Softwarelösung

- (1) Der AN stellt der AG ab Vertragsbeginn eine Softwarelösung zur Nutzung in einer von dem AN betriebenen Cloudinfrastruktur zur Verfügung (Software as a Service) und sorgt für die vereinbarte Verfügbarkeit, die vereinbarte Qualität sowie für die Sicherheit im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs während der gesamten Vertragslaufzeit. Der AN dimensioniert die Cloudinfrastruktur so, dass diese mit angemessener Reaktions- und Ausführungsgeschwindigkeit, ausreichendem Speicherplatz und aktuellen Sicherheitspatches zur Verfügung steht.

- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, über ein angemessenes und dokumentiertes IT-Sicherheitskonzept zu verfügen, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 27001 sowie den Vorgaben des BSI IT-Grundschutzes entspricht und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird.
- (3) Der AN gewährleistet, dass die Softwarelösung keine Funktionen enthält, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der Daten der AG oder der Berechtigten gefährden oder deren Sicherheitsinteressen zuwiderlaufen (insbesondere kein unerwünschtes Absetzen, Verändern oder Einleiten von Daten).
- (4) Die Speicherung und sonstige Verarbeitung von Daten der AG und der Berechtigten durch den AN erfolgt ausschließlich innerhalb der EU.
- (5) Der Zugriff auf die Softwarelösung erfolgt über das öffentliche Internet mit marktüblichen mobilen Betriebssystemen. Der AN verhindert den Zugriff auf Daten der AG und der Berechtigten durch unberechtigte Stellen und Personen mit angemessenen Maßnahmen.
- (6) Der AN kann die Softwarelösung zur Verbesserung der Funktionalität oder zur Anpassung an den Stand der Technik ohne Zustimmung der AG anpassen. Eine Änderung darf nicht dazu führen, dass ursprünglich vereinbarte Funktionalitäten wegfallen oder nur noch wesentlich eingeschränkt zur Verfügung stehen.
- (7) Die AG ist berechtigt, sich regelmäßig von der Einhaltung der beim AN getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Auf Anforderung legt der AN Nachweise über die regelmäßige Durchführung von Audits und Sicherheitsprüfungen vor.
- (8) Der AN räumt der AG mit Bereitstellung der Softwarelösung das nicht ausschließliche, auf die Vertragslaufzeit befristete, nicht übertragbare Recht ein, Berechtigten die Nutzung der Softwarelösung im vertraglich vorgesehenen Umfang zu ermöglichen. Das Nutzungsrecht besteht weltweit.
- (9) Der AN berichtet der AG monatlich elektronisch über die Zeiten der Verfügbarkeit und Nichtverfügbarkeit, die daraus errechnete Verfügbarkeit im Bezugszeitraum, aufgetretene sicherheitsrelevante Störungen sowie die Überschreitung vereinbarter Reaktions- oder Wiederherstellungszeiten je Fall. Kommt der AN dieser Pflicht auch nach angemessener Fristsetzung nicht nach, hat die AG Anspruch auf eine angemessene Gutschrift.

§ 10 Verfügbarkeit; Folgen bei Verfügbarkeitsunterschreitung

- (1) Der AN schuldet für die digitalen Plattform und die App je eine Verfügbarkeit von mindestens 99,0 % im Kalendermonat (Bezugszeitraum), berechnet nach der Formel:
$$\text{Verfügbarkeit (\%)} = (\text{Gesamtzeit in Minuten} - \text{Ausfallzeit in Minuten}) / \text{Gesamtzeit in Minuten} \times 100.$$
- (2) Betriebszeit ist die Zeit von Montag bis Sonntag, 0:00 bis 24:00 Uhr; die Zeit von 4:00 bis 8:00 Uhr an Sonntagen gilt als Zeit geplanter Nichtverfügbarkeit für Wartungsarbeiten und wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Diese Verfügbarkeitskennzahl steht selbstständig neben den Reaktions- und Wiederherstellungszeiten der Störungsklassen gemäß Leistungsbeschreibung.
- (3) Ausfallzeiten, die auf Problemen im Netzwerk der AG, auf nicht vertragsgemäßer Nutzung, auf Handlungen nicht autorisierter Nutzer, die der AG zuzurechnen sind oder auf einer zum Schutz der AG gebotenen Aussetzung des Zugangs bei einem Sicherheitsvorfall beruhen, mindern die Verfügbarkeit nicht. Der AN ist für die Messung der Verfügbarkeit verantwortlich.
- (4) Für die Zeit, in der die Nutzbarkeit der Softwarelösung wegen Unterschreitung der geschuldeten Verfügbarkeit oder eines sonstigen Mangels gemindert ist, hat die AG nur eine angemessen herabgesetzte Vergütung für den betroffenen Leistungsanteil zu entrichten. Sonstige gesetzliche Ansprüche wegen Mängeln bleiben unberührt.

§11 Unterauftragnehmer

- (1) Der AN darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder auswechseln, wenn die AG dem ausdrücklich zustimmt; die Zustimmung darf nicht aus sachwidrigen Gründen verweigert werden. Für im Angebot des AN benannte Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung als erteilt. Der AN haftet für ein Verschulden von Unterauftragnehmern wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB).
- (2) Im Hinblick auf die Softwarelösung gilt abweichend Folgendes: Der AN darf zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer nur einsetzen oder eingesetzte Unterauftragnehmer nur auswechseln, wenn der AN den bzw. die Unterauftragnehmer und deren jeweiligen Leistungsbereich (Art und Umfang der Auslagerung an den Unterauftragnehmer) benennt. Die Benennung kann entfallen, wenn es sich nur um Zulieferer oder solche Unternehmen handelt, die nicht in die Erbringung der Leistungen eingebunden sind oder lediglich Nebenleistungen erbringen.

§ 12 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Vergütung des AN richtet sich nach dem beigelegten Preisblatt. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) einer pauschalen Vergütung für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fachmedienversorgung inklusive Übergangsmanagement nach § 4 Abs. 1-5. Die Vergütung wird jährlich zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres fällig.
 - b) einer pauschalen Vergütung für die Bereitstellung und Betrieb der Softwarelösung, inklusive IT-Support nach § 4 Abs. 6-7. Die Vergütung wird jährlich zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres fällig.
 - c) einer Vergütung nach Aufwand für optionale Leistungen nach § 4 Abs. 8. Die Vergütung wird fällig nach erbrachter Leistung und gegen Nachweis der Leistung.
 - d) einer Vergütung nach Aufwand für optionale Leistungen nach § 4 Abs. 9. Die Vergütung wird nach Beauftragung und pro Medium nach Abschluss der Beschaffung eines optionalen Titels fällig.
- (2) Reisezeiten, Reisekosten, Materialkosten und Nebenkosten sind in der Vergütung enthalten.
- (3) Die Kosten für die neu abgeschlossenen Abonnements, Fachtitel und -medien sind nicht Bestandteil der Vergütung des AN. Die Kosten werden von der AG direkt übernommen.
- (4) Der AN ist verpflichtet, alle ihm eingeräumten Sonderkonditionen für den Einkauf von Titeln bei Verlagen, Agenturen und anderen Medienanbietern – soweit vorhanden – an die AG durchzureichen.
- (5) Gemäß der E-Rechnungsverordnung des Bundes sind die AN zur elektronischen Rechnungslegung verpflichtet. Hierfür ist die Nutzung der Rechnungsplattform des Bundes (abrufbar unter <https://xrechnung.bund.de>) vorgesehen. Für die korrekte Zuordnung einer Rechnung an die Germany Trade & Invest ist neben der Auftragsnummer die Angabe der Leitwegidentifikationsnummer (Leitweg-ID 992-80012-17) zwingend erforderlich. Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, begründen keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.
- (6) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (7) Mit der vereinbarten Vergütung sind alle bei der Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten und Auslagen des ANs abgegolten.
- (8) Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung. Die Begleichung der Rechnung erfolgt- soweit nichts anderes vereinbar ist – spätestens 30 Tage nach Leistungserbringung und Zugang der Rechnung.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Für die Bereitstellung der App und der digitalen Plattform gelten die Vorschriften über die Mängelhaftung entsprechend §§ 536 ff. BGB. Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn die beschriebenen Funktionen nicht oder nicht in der vereinbarten Qualität bereitstellt oder die Verfügbarkeit unterschritten wird. Bei Vorliegen eines Mangels ist der AN zur unverzüglichen Nacherfüllung verpflichtet; die Minderung bleibt unberührt.
- (2) Mängel sind nach Kenntniserlangung in angemessener Frist anzuzeigen. Dem AN ist vor Geltendmachung weitergehender Rechte Gelegenheit zur Nacherfüllung binnen angemessener Frist zu geben, es sei denn, dies ist der AG wegen der Dringlichkeit eines Not- oder Krisenfalls nicht zumutbar.
- (3) Für die Beratungs- und Koordinationsleistungen sowie die Bereitstellung der Alarm- und Einsatzzentrale gilt Dienstvertragsrecht. Geschuldet ist ein Tätigwerden nach dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten Stand medizinischer und sicherheitsfachlicher Praxis; ein bestimmter Leistungserfolg wird nicht geschuldet.

§ 14 Haftung

- (1) Für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gelten folgende Regelungen: Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den Auftragswert beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert geringer als eine Million Euro ist.
- (2) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts anderes geregelt ist.

§ 15 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich, über alle Tatsachen, Daten und Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Vertrauliche Daten und Informationen, von denen er im Zuge der Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt, dürfen weder verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grund unterzeichnet der AN eine unbefristete Geheimhaltungsvereinbarung (Anlage 2).
- (2) Der AN wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten.
- (3) Auftragnehmer stellt sicher, dass der Austausch von Informationen per E-Mail mit der Auftraggeberin ausschließlich unter Verwendung einer Transportverschlüsselung mittels TLS (Transport Layer Security) erfolgt.

16 Pflichten nach Vertragsende

- (1) Der AN stellt der AG dessen Daten in einem nutzbaren Format zur Verfügung (beispielsweise durch die Möglichkeit des Herunterladens) und unterstützt auf Anforderung der AG in zumutbaren Umfang die Migration zu einem neuen AN. Für den Fall, dass dem AN durch notwendige Leistungen im Rahmen der Migration Mehraufwände entstehen, kann der AN eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen.

- (2) Bei Verzögerungen setzt er die Leistung zu den bisherigen Konditionen für bis zu sechs Monate über das Vertragsende hinaus fort.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- (2) Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen mindestens der Textform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- (4) Vertragliche Mitteilungen und Erklärungen bedürfen ebenfalls mindestens der Textform.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und der darunter geschlossenen Einzelaufträge ist Berlin in der Bundesrepublik Deutschland.

Name des Auftragnehmers

Germany Trade and Invest GmbH

Ort, _____._____.2026

Berlin, den2026

.....

.....

Vollständiger Name

Julia Braune

Titel unterschriftsberechtigte Person

Erste Geschäftsführerin

.....

Handlungsbevollmächtigte/r